

77/11

37F

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 23.8.1968

Bebauungsplan für die Verbrei-
terung der Straße Wingertsbuckel
zwischen Talstraße und Am Aubuckel
in Mannheim-Feudenheim

betr.

Begründung

zum verbindlichen Bauleitplan
(Bebauungsplan)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das Teilstück der Straße Wingertsbuckel zwischen Talstraße und der Straße Am Aubuckel sowie eine Teilfläche des von den amerikanischen Streitkräften genutzten Grundstückes Lgb.Nr. 21 386 und die an die Südseite der Straße Wingertsbuckel angrenzenden Wohnbaugrundstücke zwischen der Straße Am Aubuckel und der Talstraße. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Verbreiterung der Straße Wingertsbuckel im Zuge der äußeren Verkehrserschließung des Ortsteiles Vogelstang.

Die Straße Wingertsbuckel, die nach ihrem Ausbau einen großen Teil des Straßenverkehrs von und nach dem Ortsteil Vogelstang aufnehmen und durch die die Straßenbahnlinie nach Vogelstang geführt werden wird, hat derzeit nur eine Gesamtbreite von etwa 20,00 m. Diese Breite ist für die zu erwartende Verkehrsbelastung nicht ausreichend. Von der Verbreiterung der Straße, die wegen der vorhandenen Wohnbebauung auf der Südseite nur nach Norden erfolgen kann, wird das bundeseigene, von den amerikanischen Streitkräften belegte Kasernengrundstück Lgb.Nr. 21 386 betroffen. Die Straßenbegrenzungslinie wird soweit zurückgenommen, daß der Bau von zwei Richtungsfahrbahnen mit je 7,00 m und die Anlage eines eigenen Gleiskörpers für die Straßenbahn möglich wird. Auf der Nordseite der Straße ist außerdem ein Gehweg von 3,50 m und ein Grünstreifen von 3,00 m Breite zur Abschirmung des Kasernengeländes gegenüber der Straße vorgesehen. Die auf der Südseite bereits vorhandenen Parkbuchten werden beibehalten. Die Gehwege haben hier Breiten von 2,00 m bis 2,50 m.

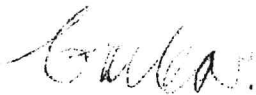
./.

Im Westen mündet die Straße Wingertsbuckel in die Straße Am Aubuckel, die ebenfalls im Zuge der äußeren Verkehrserschließung des Ortsteiles Vogelstang umgebaut werden wird. Die Ausweisung des Geländes für die Verbreiterung der Straße Wingertsbuckel im östlichen Anschluß an das Planungsgebiet ist Gegenstand des Bebauungsplanes für das Gebiet der II. medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg in Mannheim-Feudenheim, der vom Regierungspräsidium Nordbaden mit Erlaß vom 28.5.1968-Nr. I/24/0215/140-genehmigt und am 21.6.1968 rechtsverbindlich geworden ist.

Die an die Südseite der Straße Wingertsbuckel angrenzenden Grundstücke sind bebaut und werden nur teilweise geringfügig von der Straßenverbreiterung betroffen. Die Straßenbegrenzungslinie werden hier nur soweit zurückgenommen, daß Gehwege mit ausreichenden Breiten angelegt werden können.

Die Baulinien und Baugrenzen werden dem Baubestand entsprechend geändert oder neu festgesetzt. Die Grundstücke werden als reine bzw. allgemeine Wohngebiete ausgewiesen.

Dem Bebauungsplan sind die nach dem Bundesbaugesetz, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung und der Landesbauordnung verlangten Angaben zu entnehmen. Die der Stadt durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschlägig ermittelt und sind in einer Anlage dieser Begründung beigelegt.



Becker
Stadtbaudirektor

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 23.8.1968

Bebauungsplan für die Verbreiterung der Straße Wingertsbuckel zwischen Talstraße und Am Aubuckel in Mannheim-Feudenheim

betr.

Anlage zur Begründung

Aufstellung der gemäß § 9 (6) BBauG überschlägig ermittelten Kosten, die der Stadt durch die vorgesehene Maßnahme entstehen.

Tiefbauamt

Straßenbau	825 000,-- DM	
Kanalbau	<u>40 000,-- DM</u>	865 000,-- DM

Stadtwerke Mannheim, WGE-Betriebe

Gasleitungen	135 000,-- DM	
Wasserleitungen	75 000,-- DM	
Kabelumlegungen	<u>37 000,-- DM</u>	247 000,-- DM

Stadtwerke Mannheim, Verkehrsbetriebe

Straßenbahnbau		220 000,-- DM
----------------	--	---------------

Liegenschaftsamt

Grunderwerb		<u>100 000,-- DM</u>
-------------	--	----------------------

zusammen:

1 432 000,-- DM
=====



Becker
Stadtbaudirektor